



Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!

Als Obfrau des Elternverein der VS Millstatt am See möchte ich Sie alle, vor allem diejenigen, deren Kinder den Schritt in einen neuen Lebensabschnitt gestartet haben, im neuen Schuljahr 2022/23 herzlichst begrüßen. Mein Name ist Kathrin Györi, ich bin Mama von 6 einzigartigen Persönlichkeiten und mittlerweile schon einige Jahre an dieser Stelle im Verein aktiv. Unterstützt werde ich in meiner Arbeit als Obfrau von einem wirklich engagierten, starken Vorstandsteam.

Auch heuer konnte die Jahreshauptversammlung aufgrund der Lockerungen zur Situation COVID-19, zum Glück im gewohnten Stil abgehalten werden. Am 13. Oktober 2022 hat die Hauptversammlung zwei neue Funktionärinnen im Vorstandsteam gewählt bzw. nachbesetzt. Uns ist sehr wohl bewusst, dass uns auch dieses Schuljahr gewisse Umstände und Maßnahmen begleiten werden, trotz allem sind wir jedoch sehr bemüht, jegliche Anliegen, Konflikte, Interessen und Ideen zu unterstützen.

Der Elternverein fungiert als Vermittlerrolle zwischen Eltern/Kind und Schule. Wir unterstützen Eltern je nach Bedarf, bieten finanzielle Unterstützung bei Materialanschaffungen, Lernmitteln, wirken bei Schulveranstaltungen und diversen Aktivitäten und Projekten mit.

Auch in diesem Schuljahr haben wir vom Elternverein wieder einige Veranstaltungen und Schulprojekte geplant. Ihr aktives Engagement und Ihre Mitgliedschaft sind daher wichtige Beiträge und Grundlage für die Realisierung dieser geplanten Aufgaben. Das Wichtigste dabei ist, zu verstehen, wir sind aktiv für unsere Kinder!

Mit einem Beitrag von **20 Euro pro Kind und Schuljahr** sind sie aktiv dabei! Bitte denken sie daran, es kommt den Kindern zu Gute! Der Mitgliedsbeitrag wird von den jeweiligen Klassenlehrern/Klassenlehrerinnen eingesammelt. Bitte bis spätestens 11. November 2022 einzahlen!

In diesem Sinne bedanke ich mich im Namen des Vorstands für ihr Vertrauen und bitte alle Eltern, uns tatkräftig mit Ideen, ihrer Hilfe, ihrem Einsatz und ihrem Engagement zu unterstützen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und viele gemeinsame Projekte für unsere Kinder!

Für den Vorstand

Kathrin Györi

**STATUTEN
DES ELTERNVEREINES DER
VOLKSSCHULE MILLSTATT AM SEE**

ZVR-Zahl 835998240

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Elternverein der Volksschule Millstatt am See
- (2) Er hat seinen Sitz in: Volksschule Millstatt, Obermillstatt 124, 9872 Millstatt am See

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, bezweckt:

- Die Vertretung der Interessen der Eltern an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule.
- Die Förderung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule.
- Die Vertretung der Interessen der Eltern und Kinder gegenüber der Schulbehörde und anderen relevanten Ämtern und Institutionen.
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landesverband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen.

§ 3

A: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in §2 umschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins vorgesehen:

- Versammlungen und Vorträge, Diskussionsabende, Seminare
- Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Elternvereinspost)
- Einrichtung oder Betreuung der Schulbibliothek
- Wanderungen
- Durchführung von Veranstaltungen
- Wahrnehmung der Elternvereinsrechte laut Schulunterrichtsgesetz
- Unterstützung aller Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Schulangelegenheiten
- Schulwegsicherung

B: Aufbringung der finanziellen Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Elternvereines können nur Eltern und Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder die Schule deren Sitz der Elternverein ist, besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
- Nach Möglichkeit sollen alle KlassenelternvertreterInnen in den Vereinsvorstand kooptiert werden, damit die Zusammenarbeit der beiden Formen der Elternvertretungen gewährleistet wird.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pflichtgemäß (§7) entrichten.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausscheiden des Kindes/der Kinder aus der Schule im Wirkungsbereich dieses Elternvereins
 - b) Freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der freiwillige Austritt kann erfolgen: durch schriftliche Erklärung mit Ende des Schuljahres
- (3) Der Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - a) Dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - b) Dieses Mitglied andere Mitgliedspflichten grob verletzt.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten dieses Mitglieds vorliegt. (z.B. Rufschädigung)
- (4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (4) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Mitglieder, die mehrere Kinder an dieser Schule im Wirkungsbereich dieses Elternvereins haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag pro Kind. Sie haben auch nur eine Stimme.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (§§ 9ff)
- der Vorstand (§§ 11ff)
- die RechnungsprüferInnen (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet **jährlich** statt. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten Hauptversammlung. Die nächste Hauptversammlung **muss bis spätestens einen Monat nach Schulbeginn** abgehalten werden. Sie wird vom Obmann / der Obfrau oder dem/der StellvertreterIn einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet **binnen 4 Wochen** statt:
- a) Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) Auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) Auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, oder
 - d) Auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§14 Abs. 3 und 8)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung müssen **mindestens acht Tage vor** dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingelangt sind, werden nicht behandelt, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zu Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (9) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
- (11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/ die Obfrau. Bei dessen/ihrer Verhinderung sein(e)/ihre(e) Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt der Kassier bzw. dessen StellvertreterIn den Vorsitz.

- (12) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§ 10

Aufgabenkreis Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des/der Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses des Kassiers/ der Kassierin (§ 11 Abs. 15 und § 12a, sowie § 14 Abs. 5).
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr (abgestimmt auf den Abstand zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen).
- c) Wahl der Rechnungsprüfer/innen (mindestens zwei Personen) für die Dauer von einem Jahr (abgestimmt auf den Abstand zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen).
- d) Enthebung der Vorstandsmitglieder und der RechnungsprüferInnen.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (§16).
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen mit dem Verein.
- j) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge (§9 Abs. 5) und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Vereinsvorstand

Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vereinsvorstand besorgt.

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus:
 - a) Dem Obmann/der Obfrau und seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn,
 - b) Dem/der SchriftführerIn und seinem(r)/ihrer(r) StellvertreterIn,
 - c) Dem/der KassierIn und seinem(r)/ihrer(r) StellvertreterIn
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt (§ 9 Abs. 10).
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder (Abs. 14) das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder(r) RechnungsprüferIn verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **ein Jahr**. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) StellvertreterIn, zu mindestens zwei Sitzungen jährlich (mindestens eine je Semester) einberufen. Mangels diesem/r oder bei dessen/derer Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Die Einladung hat schriftlich oder mündlich mindestens **eine Woche** vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Die gem. § 63a (Schulunterrichtsgesetz) gewählten KlassenelternvertreterInnen – sofern sie nicht ohnedies Mitglieder des Vorstandes sind – und die Rechnungsprüfer sind zu mindestens einer

Vorstandssitzung je Semester mit beratender Stimme einzuladen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/derer Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn.
- (11) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, sowie die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes sowie sonstigen SitzungsteilnehmerInnen ehestens, jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung zu übermitteln.
- (12) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (abs. 14)
- (13) Die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Hauptversammlung erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (14) Die Vorstandsmitglieder können jeder Zeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands and die Hauptversammlung zu richten. Sollten durch Rücktritt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei sinken, so wird der Rücktritt erst mit Wahl (§10) bzw. Kooptierung (§11 Abs. 3) eines Nachfolgers/einer NachfolgerIn wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- (15) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Hauptversammlung die Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (16) Verlangen mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins so ist der Vorstand verpflichtet, diesen **innen vier Wochen** eine solche Information in geeigneter Form zu geben.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen, sowie zum Ende des Rechnungsjahres (§ 14 Abs 6) einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) zu erstellen.
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung (§9 Abs. 3 und 4)
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 Abs. 3)

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und in Geldangelegenheiten des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (2) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung

selbstständig Anordnungen zu treffen: diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (3) Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (§9 Abs. 11) und im Vorstand (§11 Abs. 11).
- (4) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung des Protokolls der Hauptversammlung (§ 9 Abs. 12) und des Vorstandes (§ 11 Abs. 11)
- (5) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stellen des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung.

§ 14

Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Als Rechnungsprüferinnen können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder des Elternvereins sind. Wesentlich ist die Unabhängigkeit der Prüferinnen. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Erstellung eines Prüfberichts. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Stellen die Rechnungsprüferinnen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen.
- (4) Sie können auch selbst eine Hauptversammlung einberufen (§ 9 Abs. 2d)
- (5) Der Prüfbericht der RechnungsprüferInnen hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
- (6) Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (7) Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.
- (8) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des§ 11 Abs. 12, 13, und 14 sinngemäß.
- (9) Jede(r) RechnungsprüferIn ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung (§ 9 Abs. 2 und§ 11 Abs. 3) zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen, wenn der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit ausfällt.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei ordentlichen Vereinsmitgliedern** zusammen, wobei auf deren Unbefangenheit Bedacht zu nehmen ist .. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil **innerhalb von 14 Tagen** dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen **binnen weiterer 7 Tage** ein

drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ -mit Ausnahme der Hauptversammlung -angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer (zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung) oder Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist -über die Verwertung des Vereinsvermögens zu beschließen.
- (3) Nach Abdecken aller Verbindlichkeiten ist das Vermögen des Elternvereins ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zuzuführen
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva (§§ 34ff der Bundesabgabenordnung) dem Schulerhalter mit der Auflage übertragen, dass es zweckgebunden für die Anschaffung von Gegenständen verwendet werden muss, die an dieser Schule zur Verbesserung der Schulbildung dienen.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung **binnen vier Wochen** nach Beschlussfassung (§ 10f) der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Obermillstatt, 29. Oktober 2008 - geändert mit dem Beschluss der Hauptversammlung am 13.10.2022

Bezirkshauptmannschaft
- Vereinsbehörde -
9800 Spittal an der Drau

Anzeige der gewählten Vereinsfunktionäre

ZVR-Zahl: 835998240-

Der Verein *Elternverein der VS Millstatt am See* mit dem Sitz in
Obermillstatt 124, 9872 Millstatt am See hat in der Generalversammlung vom *13.10.2022*
folgende Personen zu **vertretungsbefugten Mitgliedern des Vorstandes** gewählt:

Obfrau:

Name Kathrin Györi	Geburtsdatum: 04.08.1976	Geburtsort: Spittal/Drau
Adresse: Gössering 10, 9872 Millstatt		

Obmann-Stellvertreter:

Name Philipp Steinhauser	Geburtsdatum: 24.11.1980	Geburtsort: Villach
Adresse: Görtschach 26, 9872 Millstatt		

Schriftführer:

Name Marlene Schmölzer	Geburtsdatum: 10.09.1983	Geburtsort: Villach
Adresse: Laubendorf 5, 9872 Millstatt		

Schriftführer-Stellvertreter:

Name Astrid Egger	Geburtsdatum: 30.07.1981	Geburtsort: Schladming
Adresse: Großdombra 46, 9872 Millstatt		

Kassier:

Name Anna Köstenberger	Geburtsdatum: 21.10.1988	Geburtsort: Villach
Adresse: Kleindombra 3, 9872 Millstatt		

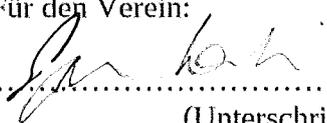
Kassier-Stellvertreter:

Name Marlies Burgstaller	Geburtsdatum: 15.04.1982	Geburtsort: Villach
Adresse: Schwaigerschaft 63, 9872 Millstatt		

Millstatt, am 17.10.2022

.....
Schriftführerin

Für den Verein:


.....
(Unterschrift)

Eigenhändige Unterschrift des nun statutengemäßen zur Vertretung des Vereins befugten
Funktionärs unter leserlicher Beifügung seines Namens.